



Amtsblatt

Regierung von Niederbayern

Nr. 14

Freitag, 27. Oktober 2006

46. Jahrgang

Nachruf S. 97

Bezirksverwaltung

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Bayerische Musikakademie Alteglofsheim für das Jahr 2006 S. 98

Kommunalverwaltung

Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Thermalbad Birnbach S. 98

9. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Bayerischer Wald S. 99

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Geschäftsstellenzweckverbandes Aitrachtal-, Buchberg-, Irlbach- und Spitzberggruppe für das Haushaltsjahr 2006 S. 99

Landes- und Regionalplanung

Vollzug des Bayerischen Landesplanungsgesetzes; Anhörungsverfahren bei Ausarbeitung und Aufstellung des Regionalplans in der Region Landshut S. 100

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Landshut für das Haushaltsjahr 2006 S. 101

Schulwesen

Vollzug des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen - BayEUG -, BayRS 2230-1-1-K; Bildung überregionaler Fachsprengel für die Ausbildungsberufe

- „Kaufmann / Kauffrau für Dialogmarketing“

- „Servicefachkraft für Dialogmarketing“

an der Staatlichen Berufsschule Regen S. 102

Nachruf

Am 21. September 2006 verstarb im Alter von 85 Jahren

Herr Josef Weiß

Regierungsamtsrat a. D.

Herr Weiß war von 1959 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand 1983 im Sachgebiet „Kommunalwesen“ bei der Regierung von Niederbayern tätig und hat sich durch gewissenhafte, zuverlässige und fachkundige Arbeit ausgezeichnet.

Der Verstorbene erledigte die ihm übertragenen Aufgaben mit vorbildlicher Sorgfalt und Umsicht. Mit seiner langjährigen Erfahrung und seinen umfassenden Kenntnissen erwarb er sich die Anerkennung aller, die mit ihm zusammenarbeiteten. Dank seines freundlichen Wesens und seiner Hilfsbereitschaft war er bei Vorgesetzten und Kollegen gleichermaßen geschätzt.

Die Regierung von Niederbayern wird Herrn Josef Weiß stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Landshut, 25. September 2006
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Dr. Walter Titzelsberger
Regierungspräsident

Udo Fritzsche
Personalratsvorsitzender

HERAUSGEBER, VERLAG und DRUCK:
Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01

ERSCHEINUNGSWEISE und BEZUGSBEDINGUNGEN:
Erscheint 3-wöchentlich. Abonnement durch den Herausgeber. Preis halbjährlich 18 Euro.
Einzelnummer 1,50 Euro zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann 4 Wochen vor dem 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden. Einzelhefte nur durch den Herausgeber.

Bezirksverwaltung

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Bayerische Musikakademie Alteglofsheim für das Jahr 2006

sche Musikakademie Alteglofsheim für das Haushaltsjahr 2006 im AllMBI Nr. 7/2006 (S. 286) vom 31. Juli 2006 hingewiesen.

Bekanntmachung des Bezirks Niederbayern vom 4. Oktober 2006

Landshut, 4. Oktober 2006
BEZIRK NIEDERBAYERN

Gemäß Art. 24 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) wird auf die Veröffentlichung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Bayeri-

Manfred Hölzlein
Bezirkstagspräsident

Kommunalverwaltung

Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Thermalbad Birnbach

durch Satzung vom 14. September 2004 (RABI Nr. 17/2004 S. 124) wird wie folgt geändert:

Bekanntmachung vom 10. Oktober 2006, Nr. 12-1444.812-40

§ 18 erhält folgende neue Fassung:

Der Zweckverband Thermalbad Birnbach hat mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 6. Dezember 2005 seine Verbandssatzung geändert.

„(1) Der Jahresabschluss ist innerhalb von 4 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und der Verbandsversammlung zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Nachfolgend wird die Änderungssatzung gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) bekannt gemacht.

(2) ¹Der Jahresabschluss ist innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres örtlich zu prüfen. ²Dazu wird aus der Mitte der Verbandsversammlung ein Prüfungsausschuss gebildet, der aus drei Mitgliedern der Verbandsversammlung besteht.

Landshut, 10. Oktober 2006
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Dr. Walter Zitzelsberger
Regierungspräsident

(3) Nach Durchführung der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses und der Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die Verbandsversammlung alsbald, jedoch in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres den Jahresabschluss in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung.

Änderung der Verbandssatzung des Thermalbades Birnbach

(4) ¹Nach Feststellung des Jahresabschlusses ist die überörtliche Rechnungsprüfung durchzuführen. ²Überörtliches Rechnungsprüfungsorgan ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband.“

Aufgrund der Art. 26 Abs. 1, 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555) in Verbindung mit Art. 23 GO in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796) erlässt der Zweckverband Thermalbad Birnbach folgende

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft.

5. Änderungssatzung zur Verbandssatzung:

Bad Birnbach, 6. Dezember 2005
ZWECKVERBAND THERMALBAD BIRNBACH

Artikel 1

Die Satzung des Zweckverbandes Thermalbad Birnbach in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1991 (RABI Nr. 22/1991 S. 98), zuletzt geändert

Manfred Hölzlein
Verbandsvorsitzender
Bezirkstagspräsident

**9. Änderungssatzung
zur Gebührensatzung
zur Wasserabgabesatzung
des Zweckverbandes Wasserversorgung
Bayerischer Wald**

Der Zweckverband Wasserversorgung Bayerischer Wald erlässt aufgrund der Art. 26 Abs. 1 und 42 Abs. 4 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 8 des kommunalen Abgabengesetzes folgende

Satzung:

§ 1

Die Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Bayerischer Wald vom 19. Januar 1987 (RABI Nr. 6/1987), neu gefasst (RABI Nr. 11/1994) und zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 4. Oktober 2001 (RABI Nr. 17/2001) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) ¹Im Falle einer Herabsetzung der Bestellmenge erfolgt keine Rückzahlung der dafür bereits einmal entrichteten Bestellmengengebühr. ²Bei einer späteren Bestellmengerhöhung hat der Abnehmer die dann geltende Bestellmengengebühr zu entrichten, wobei die auf die Herabsetzungsmenge pro Kubikmeter bereits einmal entrichtete Bestellmengengebühr angerechnet wird.“

2. Dem § 7 Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Die Vorauszahlungen werden, mit Ausnahme des Monats Dezember, jeweils zum 25. jeden Monats fällig; die Vorauszahlung für den Monat Dezember wird jeweils am 5. Januar des Folgejahres fällig.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft.

Deggendorf, 18. September 2006
ZWECKVERBAND WASSERVERSORGUNG
BAYERISCHER WALD,
SITZ DEGGENDORF

Dr. Karl
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung
der Haushaltssatzung
des Geschäftsstellenzweckverbandes Aitrachtal-,
Buchberg-, Irlbach- und Spitzberggruppe
für das Haushaltsjahr 2006**

I.

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1, 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	1.316.471,00 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	
	39.300,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage

Der durch sonstige Einnahmen von Dritten nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird wie folgt festgesetzt:

Betriebskostenumlage netto	1.116.600,00 €
Umsatzsteuer aus der Netto- Betriebskosten- und Investitions- umlage (16 %)	184.944,00 €

Gemäß § 21 Abs. 2 Verbandsatzung tragen die Verbandsmitglieder die Umlage nach der Zahl der Hausanschlüsse am 01.01. jeden Jahres. Die Kosten des technischen Personals, ausgenommen der Wassermeister, werden nach der Zeitdauer der Inanspruchnahme erstattet.

(2) Investitionsumlage

Der durch sonstige Einnahmen von Dritten nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird auf netto festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

39.300,00 €

Gemäß § 21 Abs. 2 Satz 1 der Verbandsatzung tragen die Verbandsmitglieder die Umlage prozentual nach der Zahl der Hausanschlüsse am 01.01. jeden Jahres.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2006 in Kraft.

II.

Diese Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile. Der Haushaltsplan 2006 liegt in der Zeit vom 30. Oktober 2006 bis 6. November 2006 bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 94315 Straubing, Leutnerstraße 26, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Straubing, 26. September 2006
GESCHÄFTSSTELLENZWECKVERBAND
AITRACHTAL-, BUCHBERG-, IRLBACH-
UND SPITZBERGGGRUPPE

Frank
Verbandsvorsitzender

Landes- und Regionalplanung

Vollzug des Bayerischen Landesplanungsgesetzes, Anhörungsverfahren bei Ausarbeitung und Aufstellung des Regionalplans in der Region Landshut

Die Regierung von Niederbayern erlässt gemäß Art. 13 Abs. 2 BayLplG folgende

Bekanntmachung:

Der Regionale Planungsverband Landshut hat den Entwurf für die Zweite Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Landshut erstellt. Gegenstand der Regionalplanänderung sind

1. die Neufassung der Präambel
2. die Neufassung von Teil A: Ziele und Grundsätze zur nachhaltigen überfachlichen Raumentwicklung sowie
3. die Aufhebung des Kapitels B III Land- und Forstwirtschaft (darin sind u.a. auch die Waldgebiete, die

zu Bannwald erklärt werden sollen und nach Karte 3 „Landschaft und Erholung“ bestimmt sind, festgelegt) und des Kapitels B IX Verwaltung, Gerichtsbarkeit, Öffentliche Sicherheit und Ordnung.

Der Entwurf der Regionalplanänderung - einschließlich Begründung und Umweltbericht - liegt gemäß Art. 13 Abs. 2 BayLplG bei der Regierung von Niederbayern als höherer Landesplanungsbehörde zur Einsichtnahme aus. Darüber hinaus ist der Entwurf in das Internet eingestellt.

Auslegungsort:

Regierung von Niederbayern
Gartengebäude, Zimmer E 08
Regierungsplatz 540
84028 Landshut

Auslegungszeit:

30. Oktober 2006 bis 30. November 2006 während der für den Parteiverkehr festgelegten Zeiten (Montag bis Donnerstag von 8:30 bis 11:45 Uhr und von 14:00 bis 15:30 Uhr, Freitag von 8:30 bis 11:45 Uhr).

Internet: in den Ausgaben auf 10.800 €

Der Entwurf kann auch im Internet unter folgenden Adressen eingesehen werden:

www.regierung.niederbayern.bayern.de

www.region.landshut.org

Bis zum Ablauf der Auslegungsfrist wird Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung gegenüber dem Regionalen Planungsverband Landshut, Regierungsplatz 540, 84028 Landshut gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass Rechtsansprüche durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit nicht begründet werden.

Landshut, 27. September 2006
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Dr. Walter Zitzelsberger
Regierungspräsident

**Bekanntmachung
der Haushaltssatzung
des Regionalen Planungsverbandes Landshut
für das Haushaltsjahr 2006**

I.

Aufgrund des Art. 7 Abs. 5 Nr. 4 BayLPIG, Art. 40 ff. KommZG und Art. 55 ff. LkrO erlässt der Regionale Planungsverband Landshut folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird im

Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen auf 107.100 €

in den Ausgaben auf 107.100 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen auf 10.800 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 10.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Zur Finanzierung des nicht gedeckten Aufwandes wird von den Verbandsmitgliedern im Haushaltsjahr 2006 eine Umlage von 0,05 € je Einwohner erhoben (vgl. § 16 Abs. 2 der Verbandssatzung). Maßgeblich für die Berechnung der Umlage ist die Einwohnerzahl zum 31. Dezember 2004 (vgl. § 16 Abs. 3 und 4 der Verbandssatzung).

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2006 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile (Schreiben der Regierung von Niederbayern vom 11. Oktober 2006, Az. 55.1-8199). Der Haushaltsplan liegt bis zum Ablauf des Haushaltsjahres 2006 (31. Dezember 2006) bei der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Landshut, Regierungsplatz 540, 84028 Landshut, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Landshut, 12. Oktober 2006
REGIONALER PLANUNGSVERBAND LANDSHUT

Richard Findl
Erster Bürgermeister
Verbandsvorsitzender

Schulwesen

**Vollzug des Bayerischen Gesetzes über das
Erziehungs- und Unterrichtswesen - BayEUG -,
BayRS 2230-1-1-K;**

**Bildung überregionaler Fachsprengel
für die Ausbildungsberufe**

- „Kaufmann / Kauffrau für Dialogmarketing“
 - „Servicefachkraft für Dialogmarketing“
- an der Staatlichen Berufsschule Regen**

Bekanntmachung vom 5. Oktober 2006, Nr. 44-5204-842

Die Regierung von Niederbayern erlässt gemäß Art. 34
Abs. 2 BayEUG folgende

Bekanntmachung:

1. An der Staatl. Berufsschule Regen, Obere Bachgas-
se 23, 94209 Regen, werden ab dem Schuljahr
2006/07 für die Ausbildungsberufe

- „Kaufmann / Kauffrau für Dialogmarketing“
- „Servicefachkraft für Dialogmarketing“

jeweils ab der Jahrgangsstufe 10 Fachsprengel ge-
bildet, die die Regierungsbezirke Niederbayern,
Oberbayern, Oberpfalz und Schwaben umfassen.

2. Die Bekanntmachung erfolgt im Auftrag des Bayeri-
schen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus
(KMS vom 19. Juli 2006, Nr. VII.3-5 O 9220.15-
65.867) sowie nach Durchführung des erforderlichen
Anhörungsverfahrens.
3. Die Fachsprengelregelung ist maßgebend für Be-
rufsschulpflichtige und Berufsschulberechtigte, so-
fern nicht genehmigte Gastschulverhältnisse vorlie-
gen, die den Besuch einer anderen Berufsschule
gestatten.
4. Diese Bekanntmachung tritt rückwirkend zum
1. August 2006 in Kraft.

Landshut, 5. Oktober 2006
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Dr. Walter Zitzelsberger
Regierungspräsident